

Pflichtenheft des Grundbuchinspektors

V des Obergerichts vom 27. August 1986

Das Obergericht des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 10 Absatz 1, 225 Absatz 1 und 298 des Gesetzes über
die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾²⁾

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung behandelt die Pflichten des Grundbuchinspektors im Rahmen der Aufsicht des Obergerichts über die Grundbuchämter und Amtschreibereien.

B. Einzelne Pflichten

§ 2. ¹ Der Grundbuchinspektor überwacht die Tätigkeit der Grundbuchämter.

² Er inspiziert sie mindestens einmal pro Jahr und kontrolliert dabei stichprobenweise die Rechtsgrundausweise und die Eintragungen in allen Registern. Bei allfälligen Mängeln ordnet er umgehend deren Behebung an.

³ Er erstattet einen jährlichen Inspektionsbericht an das Obergericht.

§ 3. ¹ Der Grundbuchinspektor erteilt den Grundbuchämtern die notwendigen fachlichen Instruktionen.

² Er kann Weisungen grundbuch-technischer Art erlassen.

§ 4. Dem Grundbuchinspektor obliegt die Abklärung und Berichterstattung über grundbuchrechtliche Fragen zuhanden des Obergerichts und der Amtschreiberkonferenz.

§ 5. ¹ Bei der Anlage des Loseblattgrundbuches hat der Grundbuchinspektor die Grundbuchverwalter zu beraten.

² Er stellt nach § 20^{ter} Absatz 2 der kantonalen Grundbuchverordnung³⁾ Bericht und Antrag an das Obergericht.

§ 6. ¹ Bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches hat der Grundbuchinspektor die Grundbuchverwalter zu beraten.

² Er stellt nach § 20^{quater} Absatz 2 der kantonalen Grundbuchverordnung Bericht und Antrag an das Justiz-Departement.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ Ingress Fassung vom 22. Dezember 1987. GS 90, 1154.

³⁾ BGS 212.471.1.

212.471.21

§ 7. Der Grundbuchinspektor lässt sich im Auftrag des Obergerichts zu Beschwerden gegen die Amtsführung der Grundbuchverwalter vernehmen.

§ 8. ¹ Er betreut das Formularwesen der Amtschreibereien (ohne Formulare des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts). Insbesondere prüft er die bisherigen Formulare vor einem Nachdruck und erstellt Entwürfe für neue Formulare.

² Er stellt nach § 154 der Amtschreibereiverordnung¹⁾ Bericht und Antrag an das Obergericht.

§ 9. Dem Grundbuchinspektor obliegt die Anordnung und Überwachung der periodischen Mikroverfilmung der Grundbuchblätter.

§ 10. Er wirkt mit bei der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung im Grundbuchwesen.

§ 11. Er ist die zuständige Instanz zur Ausstellung der in Artikel 33b Absatz 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung²⁾ vorgesehenen amtlichen Bestätigung bei Stockwerkeigentum.

§ 11^{bis} ³⁾ Im Rahmen der Aufsicht des Obergerichtes über die Amtschreibereien im engeren Sinn (öffentliche Beurkundung und Erbgang) wirkt der Grundbuchinspektor mit. Er nimmt zusätzliche Inspektionen vor und kann in Beschwerdesachen zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Vernehmung beigezogen werden. Die §§ 3, 4 und 7 finden sinngemäss Anwendung.

C. Aufsicht

§ 12. ¹ Die Geschäftsführung des Grundbuchinspektors unterliegt der Aufsicht des Obergerichts.

² Administrativ und für seine übrige Tätigkeit untersteht er der Aufsicht des Justiz-Departementes.

D. Übergangsbestimmungen

§ 13. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Obergerichts vom 28. Februar 1975⁴⁾ über die zuständige Instanz zur Ausstellung der in Artikel 33 b Absatz 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehenen amtlichen Bestätigung aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.⁵⁾

¹⁾ BGS 123.21.

²⁾ SR 211.432.1.

³⁾ § 11^{bis} eingefügt am 22. Dezember 1987. GS 90, 1154.

⁴⁾ GS 86, 590.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 22. Dezember 1987 am 1. Januar 1988.